

# Statuten

## Gladiators Cheerleader

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Gladiators Cheerleader besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Allschwil, im Kanton Basel-Landschaft. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein ist in drei Teams aufgesplittet: Gladiators Pearls (ab 17 Jahre), Gladiators Shells (von 12 Jahren bis 16 Jahren) und Gladiators Unicorns (von 7 Jahren bis 11 Jahren).

### 2. Ziel und Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Freizeitgestaltung von Kindern und Erwachsenen im Sinne der sportlichen Aktivität Cheerleading. Der Verein verfolgt keine kommerzielle Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Auftritten oder Buchungen
- Sponsorengelder
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich vom Vorstand festgesetzt und durch die Generalversammlung beglaubigt.

Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem 1. Dezember bis 30. November des Folgejahres.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und volljährig sind. Das Stimmrecht für minderjährige Vereinsmitglieder liegt bei den jeweiligen Erziehungsberechtigten. Aktivmitglieder müssen den jeweiligen Vertrag dessen Teams ausfüllen und unterschreiben. Dieser Vertrag ist unbefristet gültig.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Geschäftsjahr möglich. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor dem 30. November in schriftlicher Form erfolgen. Bei vorzeitigem Austritt muss für das angebrochene Jahr der volle Mitgliederbeitrag bezahlt werden.

Ein Mitglied kann jederzeit und fristlos wegen folgender Punkte aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Verletzung der Statuten
- Verstöße gegen die Ziele des Vereins
  - Respektlosigkeit gegenüber den Trainern oder Mitgliedern des Vereins
- Verstoß gegen die Regeln des Vereins, welche beim Vertragsabschluss beigelegt werden

Das Mitglied kann den Entscheid an der Generalversammlung anfechten.

Bei Nichtzahlung des Mitgliederbeitrags kann sich der Verein vorbehalten das Mitglied aus dem Verein auszuschliessen.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand die Revisionsstelle

## **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich am Anfang eines jeden Kalenderjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 10 Tage im Voraus per E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist nicht obligatorisch.

Traktandenänderungen zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes

- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Anschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorstand die Stimmentscheidung.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsident/Präsidentin
- b) Vizepräsident/Vizepräsidentin
- c) Verantwortliche Nachwuchs
- d) Social Media Verantwortliche
- e) Kassier/Administration
- f) Revisionstelle

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

#### **10. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

#### **11. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **12. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 50% der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Regelung ist unwiderruflich.

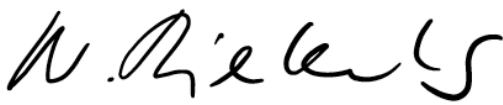
#### **13. Inkrafttreten**

Diese originalen Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. Dezember 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Die angefallenen Änderungen wurden an der Generalversammlung vom 11. September 2020 angenommen und umgesetzt.

Datum, Ort: Allschwil, 11. September 2020

Die Präsidentin:

Der Protokollführer:



Noemi Riekeles



Gabriel Plinke